

# **Amtsblatt**

**Nr. 80**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

|  |      |
|--|------|
| Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2021  | 1534 |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet<br>"Mausohr-Jagdgebiet Leinholz" (einschl. Anlage 1) | 1535 |

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Flecken Adelebsen

|  |      |
|--|------|
| Hauptsatzung des Flecken Adelebsen   | 1544 |
| B-Plan Nr. 21 "Am Antonsberg", OT Adelebsen; 4. Änderung   | 1549 |
| 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen,<br>Gebühren und Kostenerstattungen für die<br>Abwasserbeseitigung des Flecken Adelebsen<br>(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) | 1552 |
| 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und<br>Gebühren für die Wasserversorgung des Flecken Adelebsen<br>(Wasserabgabensatzung)   | 1553 |

### Gemeinde Bad Grund (Harz)

|  |      |
|--|------|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1.<br>Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 | 1554 |
|--|------|

### Stadt Bad Lauterberg im Harz

|                           |      |
|---------------------------|------|
| Ratssitzung am 17.12.2020 | 1556 |
|---------------------------|------|

### Flecken Bovenden

|   |      |
|---|------|
| Satzung für die Freiwillige Feuerwehr inkl.<br>Organisationsgrundsätze  | 1557 |
| 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von<br>Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die<br>Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden<br>(Abwasserabgabensatzung) | 1574 |

19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung) 1575

Stadt Herzberg am Harz

Ratssitzung am 16.12.2020 1579

Sitzung des Ortsrates Lonau am 15.12.2020 1581

Stadt Osterode am Harz

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen (Katzenschutzverordnung - KatzenSchVO) 1582

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Gesellschaft für Biokompost

Jahresabschluss 2019 1586

## Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2021

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Dem Grundsatz nach ist der Beteiligungsbericht dem Haushaltsplan beizufügen. Aufgrund des Doppelhaushaltes 2020/2021 erfolgt für 2021 nun jedoch eine gesonderte Veröffentlichung.

Der Beteiligungsbericht liegt ab 11.12.2020 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Kreishaus in Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, aus. Auch im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, ist die Einsichtnahme möglich. Die Einsichtnahme kann nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen (0551/525 0). Der Beteiligungsbericht wird zusätzlich im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen bereitgestellt und kann auch dort eingesehen werden.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 NKomVG zur Einsichtnahme unbefristet aus.

Göttingen, den 10.12.2020

Landkreis Göttingen,

Der Landrat

gez.

Bernhard Reuter

## Verordnung

### über das Landschaftsschutzgebiet „Mausohr-Jagdgebiet Leinholz“

für die Gemeinde Friedland im Landkreis Göttingen

vom 02.12.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

#### § 1

##### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mausohr-Jagdgebiet Leinholz“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in dem Naturraum „Unteres Werratal“ sowie der naturräumlichen Haupteinheit „Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön“. Es befindet sich in der Gemeinde Friedland.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei der Gemeinde Friedland unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 447 „Mausohr-Jagdgebiet Leinholz“ (4625-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 339 ha.

#### § 2

##### Gebietscharakter

Das Schutzgebiet liegt südwestlich von Friedland und grenzt in großen Teilen unmittelbar an das FFH-Gebiet „Werra- und Wehretal“ in Hessen. Bei dem Leinholz handelt es sich um einen Bergrücken aus Buntsandstein, der von zum Teil naturnahen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwäldern sowie zu einem geringen Anteil von Nadelholzforsten bedeckt ist. Vereinzelt kommen Silikatfelsen sowie Sicker- und Rieselquellen vor. Weiter charakterisieren schmale Bachtäler mit naturnahen Mittelgebirgsbächen und fragmenta-

rischen Vorkommen von Erlen- und Eschen-Auwäldern das Gebiet. Hervorzuheben sind der Rote Bach sowie der Weiße Bach, die unverbaute Gewässer-Abschnitte, quellige Uferbereiche und gut ausgeprägte Mäander aufweisen.

Das Leinholz ist insbesondere als Reproduktionsstandort für die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) sowie als Jagdgebiet für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) bedeutsam. So sind im Umfeld des Leinholzes mehrere, teilweise größere Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs bekannt, u.a. in Hedemünden sowie auf hessischer Seite in Gertenbach und Wendershausen. Daneben ist das Gebiet Teillebensraum weiterer Fledermausarten, u.a. von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und der Bartfledermausarten (*Myotis brandtii/mystacinus*). Aufgrund hergerichteter Bunkeranlagen hat das Schutzgebiet auch als Fledermaus-Winterquartier eine Bedeutung.

### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
  1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
  1. von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen Buchenwäldern sowie Eichenmischwäldern unterschiedlicher Ausprägung mit hohen Anteilen von Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen mit Funktion als Lebensraum für waldbewohnende Tierarten, wie die unter § 2 genannten Fledermausarten, Wildkatze (*Felis silvestris*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
  2. von Fledermausquartieren sowie der Jagdlebensräume von in Ihrem Bestand gefährdeter Arten, insbesondere für Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus und Bartfledermausarten,
  3. naturnaher Felsenkomplexe, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Prächtigen Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*),
  4. von gefährdeten Pflanzenarten, insbesondere von Pflanzengesellschaften aus Farnen, Moosen und Flechten,
  5. von naturnahen Kleingewässern, Fließgewässern und Quellbereichen mit der dazugehörigen gewässerbegleitenden Vegetation, insbesondere Auwald,
  6. von strukturreichen Waldinnen- und außenrändern,
  7. von geomorphologischen Besonderheiten, wie etwa Trogtäler, natürliche Aufschlüsse oder Erosionsrinnen,
  8. von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,

9. der Eignung des Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft sowie die Förderung einer naturverträglichen Erholung.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 447 „Mausohr-Jagdgebiet Leinholz“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 447 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
  - (4) Bestandteil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
    1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
      - a) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0\*) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Auwälder verschiedenster Ausprägungen an naturnahen Bächen und Quellbereichen. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf und sind aus lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*), zusammengesetzt. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlen- und sonstige Habitatbäume sowie spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie Tümpel, feuchte Senken und Verlichtungen, sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Riesen-Schwengel (*Festuca gigantea*) und Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), kommen in stabilen Populationen vor.
    2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
      - a) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*) und Grauspecht (*Picus canus*), kommen in stabilen Populationen vor.
      - a) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypi-

schen Mischbaumarten, wie z.B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) oder Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), ist in der Regel ohne Gatter möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Aronstab (*Arum maculatum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Cardamine bulbifera*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) und Grauspecht (*Picus canus*), kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tier- und Pflanzenartenarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)
  - a) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art, u.a. durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur mit unterwuchsreichen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlen- und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.
  - b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u.a. durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur mit unterwuchsfreien und unterwuchsarmer Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlen- und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.
  - c) Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). Das wichtigste Ziel für die Wuchsorte und Populationen des Prächtigen Dünnfarns ist die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an allen bekannten Wuchsorten. Aufgrund der Unfähigkeit der Art, neue Stellen zu besiedeln, kommt dem Erhalt der Standorte mit ihren speziellen mikroklimatischen Bedingungen eine besonders hohe Bedeutung zu. Der Erhalt und die Förderung seiner Lebensräume -Höhlungen und Spalten in silikatischen Felswänden in konstant luftfeuchter Umgebung- sind daher maßgeblich.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
  1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,

2. Felsen und die hieran gebundene Vegetation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
  3. geomorphologische Besonderheiten, wie z.B. Trogtäler, natürliche Aufschlüsse oder Erosionsrinnen, zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
  4. Gewässer und Feuchtflächen aller Art und die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,
  5. Waldinnen- und außenränder zu beseitigen oder erheblich zu verändern,
  6. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
  7. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  8. die Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Tier- und Pflanzenarten,
  9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  10. Fahrräder auf Rückegassen, auf Fuß- und Pirschpfaden, Holzrücklinien oder sonst abseits von Wegen zu benutzen,
  11. außerhalb öffentlicher Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
  12. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

## § 5

### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
1. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  2. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
  3. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
  4. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 vorliegen, durchzuführen,
  5. Geocaching – Punkte zu setzen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Gebietscharakter und der Schutzzweck entsprechend der §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Freistellungen

(1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, soweit
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzewweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) auf Flächen des LRT 91E0 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9110, 9130 und 91E0 die einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweisen, so-

weit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) bei künstlicher Verjüngung des LRT 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

c) bei künstlicher Verjüngung des LRTs 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden.

3. Zusätzlich zu Nr.1 auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- bb. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,

b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.

März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.

4. Die maßgeblichen Mindestvorgaben zu Altholzanteilen, Habitatbäumen, Totholz sowie zu dem Anteil lebensraumtypischer Baumarten in den Ziff. 2 und 3. sind anhand der Wald-LRT (Teil-)Fläche bzw. der Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erstmalig zu bestimmen. Die so ermittelten Werte müssen dauerhaft auf der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers eingehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung dieser Vorgaben dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einem Teilbereich der Lebensraumtypfläche oder Waldfläche vorgehalten werden (Poolbildung).

(2) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:

1. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt, sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung oder der Gefahrenabwehr,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
4. die von der zuständigen Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
5. das Befahren nicht öffentlicher Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen sowie im Rahmen von Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages,
6. freigestellt sind ferner Maßnahmen soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder in Abstimmung mit dieser erstellt worden ist.

(3) Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 7

### Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, sonstige Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, Bestattungswälder, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ für den Flecken Bovenden, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.02.2005, Seite 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, Seite 1040) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 02.12.2020

gez.  
Bernhard Reuter

L.S.

Landrat

# Hauptsatzung des Flecken Adelebsen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Der Flecken führt den Namen Adelebsen.
- (2) Als Teile des Flecken Adelebsen bestehen folgende Ortschaften:
  - a) Adelebsen
  - b) Barterode
  - c) Eberhausen
  - d) Erbsen
  - e) Güntersen
  - f) Lödingsen
  - g) Wibbecke.

## § 2

### Wappen, Farben, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben:

Auf einem sechsfach von Blau und Silber gewürfelten Schild ein golden umborteter Herzschild, der in Blau den silbernen Adelebser Burgturm über silberner Zinnenmauer zeigt.
- (2) Die Farben der Gemeinde Adelebsen sind "Blau-Weiß".
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Flecken Adelebsen, Landkreis Göttingen".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

## § 3

### Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4 Ortsräte

- (1) In den Ortschaften
- |    |            |
|----|------------|
| a) | Adelebsen  |
| b) | Barterode  |
| c) | Eberhausen |
| d) | Erbsen     |
| e) | Güntersen  |
| f) | Lödingsen  |
| g) | Wibbecke   |

werden Ortsräte gewählt.

- (2) Die Ortsräte bestehen in der Ortschaft

|            |                    |
|------------|--------------------|
| Adelebsen  | aus 9 Mitgliedern, |
| Barterode  | aus 7 Mitgliedern, |
| Eberhausen | aus 5 Mitgliedern, |
| Erbsen     | aus 5 Mitgliedern, |
| Güntersen  | aus 7 Mitgliedern, |
| Lödingsen  | aus 7 Mitgliedern, |
| Wibbecke   | aus 5 Mitgliedern. |

- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 65 Abs. 1 NKomVG sind sie nicht zu berücksichtigen.
- (4) In dringenden Fällen, die die Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte der Ortsräte betreffen und in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel für die Heimatpflege (28101/43182-43188), Kinderspielplätze (36602/42122-43188), Straßen, Wege, und Brücken (54101/42122-42128), Straßenbeleuchtung (54501/42412-42418), Museum Adelebsen (25201-42111), Sportteil Barterode (42404-42112), DGH Eberhausen (57302-42113) Sporthalle Güntersen (42402-42115) und DGH Wibbecke (57301-42117) in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.
- (6) Die Ortsbürgermeister/-innen erfüllen, sofern sie die Erfüllung nicht ablehnen, die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung und werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:
- a) Mitwirkung bei Erhebungen, Statistiken, Zählungen und der Vorbereitung von Wahlen,
  - b) Überwachung der Sportplätze und deren Benutzung,
  - c) Meldung von Jubiläen und sonstigen feierlichen Anlässen,
  - d) Annahme von Fundsachen,
  - e) Meldung von erkennbarer und eingetretener Obdachlosigkeit, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Schäden, Feuer, Katastrophen und sonstigen Ereignissen), dazu Manöverschäden, widerrechtlich auf öffentlichem Gelände abgestellte Autowracks, möglichst mit Namen und Anschrift des letzten Halters,
  - f) Überwachung der amtlichen Verkehrszeichen sowie Meldung von Beschädigungen oder widerrechtlichen Entfernungen (insbesondere vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen),
  - g) Mitwirkung bei der Veranlagung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben (Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen und Änderungsanträgen),
  - h) Zuteilung von Grabstellen entsprechend dem Belegungsplan (soweit Friedhof bisher Eigentum der Gemeinde),
  - i) Meldung von Schäden an Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Wasserläufen und Gräben in der Ortschaft,
  - j) Überwachung von Arbeiten in der Ortschaft nach Unterrichtung durch die Gemeinde,

- k) Kontrolle der gemeindeeigenen Grundstücke, Spielplätze und Friedhöfe (hier insbesondere die Standsicherheit von Grabsteinen), sowie Meldung von Schäden und erforderlichen Reparaturen,
  - l) Überwachung des Winterdienstes,
  - m) Mitwirkung bei Vermietung und Verpachtung, sowie Obstverkauf von öffentlichen Straßen und Wegen,
  - n) Meldung von Störungen in der Wasserversorgung der Straßenbeleuchtung und Beschädigung dazugehöriger Anlagen.
- (7) Sofern die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist sie oder er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

## **§ 5**

### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen; § 41 NKomVG gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Vertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/-innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die ihr oder ihn bei der repräsentativen Vertretung des Flecken Adelebsen, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über eine Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/-innen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeister/-in mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Adelebsen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber des Flecken Adelebsen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratungen können zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Adelebsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Adelebsen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sie treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern die Satzung selbst dafür keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens in der Bekanntmachung hinzuweisen.

- (2) Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteile von Satzungen sind, werden in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zu jedermann Einsicht ausgelegt, sofern sie nicht zusammen mit der Satzung im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Auslegung wird im Amtsblatt des Landkreises unter Angabe von Ort und Dauer bekannt gemacht. Auf die Dienststunden der Gemeindeverwaltung ist hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in der Verwaltung und je einem Aushangkasten in den Ortschaften vorgenommen. Die Aushangzeit beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die nach Abs. 1 rechtskräftig bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen werden nachrichtlich wie sonstige Bekanntmachung veröffentlicht.
- (4) Soweit Satzungen, Verordnungen, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen zusätzlich in Tageszeitungen, im Internet oder anderweitig veröffentlicht werden, erfolgt dies außerhalb des jeweils geltenden Bekanntmachungsverfahrens.
- (5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern, bleiben unberührt.
- (6) Ladung, Tagesordnung und Niederschriften öffentlicher Ratssitzungen werden nach Genehmigung öffentlich bereitgestellt, soweit schützenswerte Interessen Einzelner nicht dagegensprechen.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für den gesamten Flecken Adelebsen oder für Teile des Flecken Adelebsen oder für Ortschaften des Flecken Adelebsen. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter von Rundfunk, Fernsehen und Printmedien unter Vorlage des Presseausweises sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Sofern eine Ratsfrau oder ein Ratsherr der Film- oder Tonaufnahme widerspricht, ist die Aufnahme und/ oder Veröffentlichung nicht gestattet. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

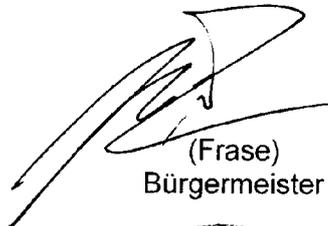
### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung des Flecken Adelebsen vom 04.11.2016 außer Kraft.

Adelebsen, den 03.12.2020

### **FLECKEN ADELEBSEN**

  
(Fraser)  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Antonsberg“, OT Adelebsen einschließlich Begründung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Am Antonsberg“, OT Adelebsen in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Antonsberg“ umfasst den nördlichen Teil der Urfassung des Bebauungsplanes. Der Änderungsbereich liegt in der Flur 10 der Gemarkung Adelebsen. Vollständig betroffen sind die Flurstücke 35/213, 35/214, 35/215, 35/223, 35/224, 35/227, 35/229, 35/230, 35/252, 35/254, 35/269 und 35/276.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch das Flurstück 35/218 der Grünanlage, die das Plangebiet vom Wald trennt. Im Westen ebenfalls durch das Flurstück 35/218 der Grünanlage, die das Plangebiet vom Wald trennt. Im Süden durch die Flurstücke 35/182, 35/183, 35/209, 35/240, 35/252 und 35/275 des südlich angrenzenden Wohngebietes und dazugehörigen Grünzuges und im Osten durch die Flurstücke 35/235 und 35/275 des angrenzenden Wohngebietes und dazugehörigen Straßen. Das Änderungsgebiet hat eine Größe von ca. 2,74 ha.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Antonsberg“, OT Adelebsen ist in dem nachstehenden abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Am Antonsberg“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Zimmer Nr. 13, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

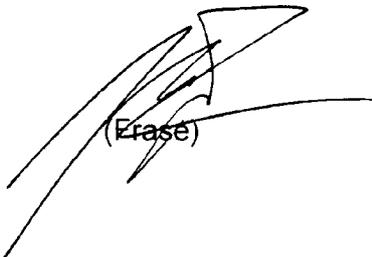
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Adelebsen geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt,

der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



(Erase)

# Übersichtsplan



## **9. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Flecken Adelebsen**

#### **(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgenden 9. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

1. In § 16 Absatz 1 wird die Zahl 3,27 € durch die Zahl 3,55 € ersetzt.
2. In § 16 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Zahl 0,10 € durch die Zahl 0,05 € ersetzt.

#### **Artikel II**

Artikel I tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Adelebsen, den 03.12.2020

Flecken Adelebsen

gez. Frase  
Bürgermeister

## **6. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Flecken Adelebsen**

#### **(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgenden 6. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

1. In § 15 Absatz 1 wird die Zahl 2,35 € durch die Zahl 2,95 € ersetzt.
2. In § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr für Wasserzähler wird bei Messeinrichtungen  
bis 7 cbm Verbrauchsleistung auf 7,00 € monatlich,  
von 7 – 10 cbm Verbrauchsleistung auf 7,70 € monatlich,  
ab 10 cbm Verbrauchsleistung auf 65,00 € monatlich  
und bei Verbundzählern auf 117,00 € monatlich  
festgesetzt.

#### **Artikel II**

Artikel I tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Adelebsen, den 03.12.2020

Flecken Adelebsen

gez. Frase  
Bürgermeister

# **1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragsaushaltssatzung**

## **1. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in der Sitzung am 19. November 2020 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### **§ 1**

Die Festsetzungen der einzelnen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen bleiben unverändert.

### **§ 1 a**

Die Festsetzungen der einzelnen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof bleiben unverändert.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 2 a**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird nicht geändert.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 600.000 € erhöht und damit auf 600.000 € neu festgesetzt.

### **§ 3 a**

Verpflichtungsermächtigungen für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### **§ 4 a**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite vom optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### **§ 6**

Der Stellenplan wird nicht geändert.

## § 6 a

Der Stellenplan des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird nicht geändert.

## § 7 bis § 10

Die Regelungen der §§ 7 bis 10 werden nicht geändert.

Bad Grund (Harz), den 19. November 2020

### **Gemeinde Bad Grund (Harz)**

gez. Harald Dietzmann  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 115 Abs. 1 S. 2, § 119 Abs. 4 NKomVG hinsichtlich des Teilbetrages in Höhe von 302.900 € sowie die nach § 115 Abs. 1 S. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen für die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) und die nach § 1 S. 1 KomEinrVO in Verbindung mit § 115 Abs. 1 S. 2, § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 1 S. 1 KomEinrVO in Verbindung mit § 115 Abs. 1 S. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof sind durch den Landkreis Göttingen am 2. Dezember 2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. nach § 115 Abs. 1 S. 2, § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14. Dezember 2020 bis zum 23. Dezember 2020 in der Gemeinde Bad Grund (Harz), Rathaus Windhausen, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz) im Zimmer 206 in der Zeit von Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Montag sowie am Donnerstag ab 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Bad Grund (Harz), den 9. Dezember 2020

gez. Harald Dietzmann  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 17. Dezember 2020, um 18.00 Uhr**, findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die Nachkalkulation der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Jahre 2018 und 2019,
  - b) die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ für die Jahre 2021 – 2023,
  - c) die Festlegung der Höhe der öffentlichen Anteile bei der Straßenreinigungsgebühr sowie
  - d) die 11. Nachtragssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- - a) Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen für die Jahre 2021 – 2023
  - b) 8. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
- Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die Kalkulation der Tourismusbeiträge für die Jahre 2021 – 2023 inkl. Nachkalkulation der Jahre 2017 – 2019,
  - b) die 1. Nachtragssatzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Tourismusbeitragssatzung) ab dem 01.01.2021
- Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 und Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
- Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- Bebauungsplan Nr. 25 „West“, 10. Änderung; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB
- Beschlussfassung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Die vollständige Tagesordnung kann nach vorheriger Anmeldung im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

# **Satzung**

## **für die Freiwillige Feuerwehr des Flecken Bovenden**

Auf Grund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2 und 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Bovenden am 04.12.2020 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bovenden beschlossen:

### **§ 1**

#### **Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Bovenden. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

**Billingshausen,  
einschließlich der Löschgruppe Spanbeck  
Bovenden,  
Eddigehausen,  
Emmenhausen,  
Harste,  
Lenglern und  
Reyershausen**

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde Bovenden nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

### **§ 2**

#### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bovenden wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Bovenden erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Bovenden“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

### **§ 3**

#### **Leitung der Ortsfeuerwehr**

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Bovenden erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

#### **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 Verordnung über die Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) in der Fassung vom 30.04.2010 (GVBl. S. 185, 284) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) ). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

#### **§ 5 Gemeindekommando**

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
  - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und Stellvertretenden Ortsbrandmeistern und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) dem Schriftwart und der Gemeindegewaltbeauftragten oder dem Gemeindegewaltbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Gemeindegemeinschaftsmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegemeinschaftskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Gemeindegemeinschaftskommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegemeinschaftskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeinschaftskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindegemeinschaftskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindegemeinschaftskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindegemeinschaftskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f u. g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Auf Beschluss des Ortskommandos kann dies bei Bedarf um weitere Personen mit bestimmten Funktionen erweitert werden.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

## **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9 Aktive Mitglieder**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Feuerwehrverordnung, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

### **§ 10 Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

### **§ 11 Mitglieder der Jugendfeuerwehr**

- (1) Jugendfeuerwehren sind in den Ortsfeuerwehren Billingshausen, Bovenden, Eddigehausen, Emmenhausen, Harste, Lenglern, Reyershausen und Spanbeck eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

### **§ 11 a Kinderfeuerwehr**

- (1) Ortsfeuerwehren mit einer Jugendfeuerwehr können nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

### **§ 12 Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

### **§ 13 Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

### **§ 14 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

### **§ 16 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Feuerwehrverordnung - FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb des Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „1. Hauptfeuerwehrrfrau/1. Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung

der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrrats. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

## **§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
  - e) Ausschluss.
  
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
  
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
  - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied in die Jugendabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.
  
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
  
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
  
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört, das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.

- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Aktive Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2013 außer Kraft.

Bovenden, 07.12.2020

*gez. Brandes*  
Brandes  
Bürgermeister

(L.S.)

# **Organisationsgrundsätze für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bovenden**

## **§ 1 Organisation**

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bovenden und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters oder der Gemeindebrandmeisterin, der oder die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall des stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin, bedient. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin, ist Mitglied des Gemeindekommandos.
- (2) Die Kinderfeuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bovenden setzt sich aus den Kinderfeuerwehren bzw. Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Billingshausen (inkl. der Löschgruppe Spanbeck), Bovenden, Eddigehausen, Emmenhausen, Harste, Lengeln und Reyershausen zusammen. Die Kinderfeuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin, der oder die sich dazu des Jugendwartes bzw. Kinderfeuerwehrwartes oder der Jugendwartin bzw. Kinderfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall des stv. Jugendwartes bzw. stv. Kinderfeuerwehrwartes oder der stv. Jugendwartin bzw. Kinderfeuerwehrwartin bedient. Der Jugendwart / die Jugendwartin und der Kinderfeuerwehrwart / die Kinderfeuerwehrwartin sind Mitglieder des Ortskommandos.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes.
- (4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Die jugendpflegerische Arbeit der niedersächsischen Feuerwehren wird durch die Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ gestaltet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Kinder aus der Gemeinde im Alter von 6 - 12 Jahren können Mitglieder der Kinderfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.
- (2) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 - 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 und 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
  - a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten) soweit die/der Jugendliche bzw. das Kind noch nicht volljährig ist),
  - b) Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde),
  - c) Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss bei der Jugendfeuerwehr, bei der Kinderfeuerwehr nur das Ortskommando); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen,
  - d) Auflösung der Kinderfeuerwehr bzw. der Jugendfeuerwehr,
  - e) Bei der Jugendfeuerwehr mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine fördernde oder betreuende Mitgliedschaft entsprechend gem. Absatz 3 nicht besteht. Die Übernahme soll auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden,
  - f) Bei der Kinderfeuerwehr mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme soll auf der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr bekannt gegeben werden,
  - g) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf dem Einvernehmen des betroffenen Jugendlichen und der schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b) in eigener Sache gehört zu werden,
  - c) die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- c) die Kameradschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind
  - a) der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss,
  - b) der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin.
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Jugendfeuerwehrausschuss,
  - c) der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin.
- (3) Organ der Kinderfeuerwehr ist
  - a) der Kinderfeuerwehrwart oder die Kinderfeuerwehrwartin

## **§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin,
  - b) dem stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin
  - c) den Jugendfeuerwehrwarten und Jugendfeuerwehrwartinnen
  - d) dem Schriftwart oder der Schriftwartin,
  - e) dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
  - f) dem Gemeindebrandmeister oder der Gemeindebrandmeisterin mit beratender Stimme,
  - g) bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.
  - h) den Kinderfeuerwehrwarten und Kinderfeuerwehrwartinnen
  - i) den Vertretern des Gemeindejugendforums
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich,
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich,

- c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

## **§ 7**

### **Gemeindejugendfeuerwehrwart/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter oder zur Jugendgruppenleiterin und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und den Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem Gemeindebrandmeister oder der Gemeindebrandmeisterin für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Organisationsgrundsätze, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin, hat folgende Aufgaben:
  - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
  - c) Vertretung der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr nach innen und außen,
  - d) Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin sowie der stv. Jugendfeuerwehrwart oder die stv. Jugendfeuerwehrwartin haben eine Stimme, der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin hat beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin und des stv. Jugendfeuerwehrwartes oder der stv. Jugendfeuerwehrwartin (Vorschlag zur Bestellung durch den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
  - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
  - c) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes,
  - d) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
  - e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
  - f) Verabschiedung des Dienstplanes,
  - g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## **§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin und dem stv. Jugendfeuerwehrwart oder der stv. Jugendfeuerwehrwartin, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin,
  - b) dem stv. Jugendfeuerwehrwart oder der stv. Jugendfeuerwehrwartin,
  - c) dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin,
  - d) dem Schriftwart oder der Schriftwartin,
  - e) dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
  - f) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin mit beratender Stimme.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin,

- c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando,
  - d) Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes.
- (4) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin und ggf. gegenüber dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin zu vertreten.

## **§ 10**

### **Kinderfeuerwehrwart/ Kinderfeuerwehrwartin**

- (1) Der Kinderfeuerwehrwart oder die Kinderfeuerwehrwartin sollte aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bovenden und mindestens 18 Jahre alt sein. Er oder Sie sollte die Befähigung zum Jugendgruppenleiter oder zur Jugendgruppenleiterin haben und sollte den Lehrgang „Grundlagen der Kinderfeuerwehr“ besucht haben.
- (2) Der Kinderfeuerwehrwart oder die Kinderfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stv. Kinderfeuerwehrwart oder die stv. Kinderfeuerwehrwartin, leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der Kinderfeuerwehrwart oder die Kinderfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stv. Kinderfeuerwehrwart oder die stv. Kinderfeuerwehrwartin hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung der Kinderfeuerwehr,
  - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - c) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin und dem Ortskommando,
  - d) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
  - e) Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss,
  - f) Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.

## **§ 11**

### **Jugendfeuerwehrwart/ Jugendfeuerwehrwartin**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bovenden und mindestens 18 Jahre alt sein. Er oder Sie muss die Befähigung zum Jugendgruppenleiter oder zur Jugendgruppenleiterin und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin besucht haben. Er oder Sie sollte den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin sowie der erfolgreich besuchte Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr sollte innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart oder zur Jugendfeuerwehrwartin erfolgen.
- (2) Der Jugendwart oder die Jugendwartin, im Verhinderungsfall der stv. Jugendwart oder die stv. Jugendwartin, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Er oder Sie wird von dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

- (3) Der Jugendwart oder die Jugendwartin, im Verhinderungsfall der stv. Jugendwart oder die stv. Jugendwartin hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung der Jugendfeuerwehr,
  - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
  - e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin und dem Ortskommando,
  - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
  - g) Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss,
  - h) Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.

### **§ 12 Schriftgut**

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Kinderfeuerwehrwartes oder der Kinderfeuerwehrwartin bzw. des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr bzw. Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr oder des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr bzw. der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

### **§ 13 Kassenwesen**

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kinderfeuerwehrwart oder der Kinderfeuerwehrwartin bzw. dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- (1) Die personelle Stärke der Kinderfeuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Kinderfeuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst die erforderliche Bekleidung und Ausrüstung entsprechend der Anlage 5 zu § 14 Abs. 5 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren vom 30. April 2010 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und

Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

### **§ 15 Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten sind die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

### **§ 16 Schlussbestimmung**

Diese Organisationsgrundsätze sind Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bovenden.

Bovenden, 07.12.2020

*gez. Brandes*  
Brandes  
Bürgermeister

(L.S.)

**7. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren  
und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in  
der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

**Abschnitt I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung) vom 7. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt 2,90 EUR je m<sup>3</sup> Abwasser“.

**Abschnitt II**

Diese 7. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bovenden, 4. Dezember 2020

*L.S.*

Der Bürgermeister

*gez. Brandes*

Brandes

## **19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226); und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 04.12.2020 folgende 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### **Abschnitt I**

Der Gebührentarif zu § 4 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1982 erhält folgende Fassung:

#### **A. Rechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

Für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten sind zu entrichten:

|    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Wahlgrabstätten, je Grabstelle   | 2.652,00 € |
| 2. | Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle  | 1.402,00 € |
| 3. | Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand   | 800,00 €   |
| 4. | Bei einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechts für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr von 1., 2. und 3. nach den vollen Nutzungsjahren der Teilnutzungszeit anteilmäßig. |            |

#### **B. Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten einschließlich anonymer Grabstellen**

|    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Einzelreihengräber (1 Grabstelle)                     |            |
|    | 1.1 für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr              | 980,00 €   |
|    | 1.2 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 367,00 €   |
| 2. | Doppelreihengräber (2 Grabstellen)                    | 2.137,00 € |
| 3. | Urnenreihengräber (1 Grabstelle)                      | 467,00 €   |
| 4. | Urnendoppelreihengräber (2 Grabstellen)               | 782,00 €   |
| 5. | Raseneinzelreihengräber (1 Grabstelle)                |            |
|    | 5.1 für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr              | 1.964,00 € |
|    | 5.2 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.351,00 € |
| 6. | Rasendoppelreihengräber (2 Grabstellen)               | 3.326,00 € |

Seite 1 von 4

|     |   |            |
|-----|---|------------|
| 7.  | Rasurnenreihengräber (1 Grabstelle)   | 918,00 €   |
| 8.  | Rasendoppelurnengräber (2 Grabstellen)  | 1.459,00 € |
| 9.  | anonyme Urnenreihengräber (1 Grabstelle)  | 713,00 €   |
| 10. | anonyme Einzelreihengräber (1 Grabstelle)   |            |
|     | 10.1 für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr   | 1.554,00 € |
|     | 10.2 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 941,00 €   |
| 11. | Bei Verlängerung der Ruhefrist durch Zweitbelegung im Doppelreihengrab oder zusätzlicher Urnenbeisetzung berechnet sich die Gebühr aus 1. bis 8. nach den vollen Nutzungsjahren der Verlängerungszeit anteilmäßig.                        |            |
| 12. | Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Verlängerungsgebühr pro Jahr 50 % der anteiligen Jahresgebühr, welche sich aus der Gebühr 1. bis 10., geteilt durch die Gesamtruhezeit, festgelegt durch die Friedhofssatzung, errechnet. |            |

**C. vorzeitige Einebnung des Grabes oder Umwandlung in ein Rasengrab**

|    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| 1. | Einzelreihengräber (1 Grabstelle), einmalig<br>zzgl. pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts      | 41,00 €<br>32,80 € |
| 2. | Doppelreihengräber (2 Grabstellen), einmalig<br>zzgl. pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts     | 41,00 €<br>41,00 € |
| 3. | Urnenreihengräber (1 Grabstelle), einmalig<br>zzgl. pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts       | 20,50 €<br>16,40 € |
| 4. | Urnedoppelreihengräber (2 Grabstellen), einmalig<br>zzgl. pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts | 20,50 €<br>24,60 € |

**D. Beisetzung von Urnen in Wahl- und Reihengrabstätten**

Werden Urnen in Wahl- oder Reihengrabstätten bzw. in Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätten zusätzlich beigesetzt, so ist für jede Urne zusätzlich zu entrichten:

|    |                                 |          |
|----|---------------------------------|----------|
| 1. | Beisetzung in Wahlgrabstätten   |          |
|    | 1.1 Erdgrabstätten              | 404,00 € |
|    | 1.2 Urnengrabstätten            | 404,00 € |
| 2. | Beisetzung in Reihengrabstätten |          |
|    | 2.1 Erdgrabstätten              | 404,00 € |
|    | 2.2 Urnengrabstätten            | 404,00 € |

## **E. Beisetzungskosten**

Für die Beisetzung sind zu entrichten:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Erdbeisetzung für Verstorbene ab 6. Lebensjahr im Einzelgrab  | 490,00 €  |
| 2.  | Erdbeisetzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 228,00 €  |
| 3.  | Urnenbeisetzung   | 178,00 €  |
| 4.  | Zuschläge:<br>Für eine Beisetzung, die auf Wunsch der Angehörigen an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, einem Freitag nach 12:30 Uhr endend oder an einem dienstfreien Sonnabend vorgenommen wird, werden folgende Zuschläge auf die Beisetzungskosten nach 1. bis 3. erhoben: |           |
| 4.1 | Für eine Beisetzung an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag   | 100 v. H. |
| 4.2 | Für eine Beisetzung an einem Freitag, die nach 12:30 Uhr endet oder einem dienstfreien Sonnabend  | 100 v. H. |
| 5.  | Für den Fall, dass bei einer Urnenbeisetzung (E.3) das Grab nicht durch Bedienstete des Flecken Bovenden geschlossen wird, vermindert sich die Gebühr um 16,00 €.   |           |

## **F. Aushebungen für Umbettungen, die nicht auf Veranlassung der Gemeinde vorgenommen werden:**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Aushebung   |          |
| 1.1 | eines Leichnams oder Überrest einer Leiche (ohne Stellung des Sarges)   | 962,50 € |
| 1.2 | einer Urne  | 262,50 € |
| 2.  | In den Gebühren nach Abschnitt F sind die Gebühren nach Abschnitt A bis D dieses Gebührentarifs <u>nicht</u> enthalten. |          |

## **G. Benutzung der Friedhofskapelle**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Für die Trauerfeier                                   | 310,00 € |
| 2. | Für die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Beisetzung | 33,00 €  |
| 3. | Benutzung der Kühlzelle                               | 21,00 €  |

## **H. Aufstellen von Grabmalen einschließlich Überprüfung der Standsicherheit**

Für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalern einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Für ein stehendes Grabmal  | 128,00 € |
| 2. | Für ein Grabkissen   | 36,00 €  |
| 3. | Für eine Grabplatte bei einer Erdgrabstelle                            | 141,00 € |
| 4. | Für eine Grabplatte bei zwei oder mehr Erdgrabstellen einer Grabstätte | 243,00 € |

Seite 3 von 4

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 5. | Für eine Grabplatte bei einer Urnengrabstelle           | 82,00 €  |
| 6. | Für eine Grabplatte bei zwei oder mehr Urnengrabstellen | 143,00 € |

Bei Grabstellen, für die bis zum 31.12.1992 eine Gebühr nach bisherigem Ortsrecht für das Aufstellen eines Grabmals bereits festgesetzt wurde, wird für die nachträglich beantragte und genehmigte Grabeinfassung eine Gebühr in Höhe von 26,00 € erhoben.

### **Abschnitt II**

Diese 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bovenden, 04.12.2020

Der Bürgermeister

*gez. Brandes*

*L.S.*

Brandes

## **Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz**

Am Mittwoch, den 16.12.2020, findet um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhle, Pöhle, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Ernennung von Herrn Sascha Oehne zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Scharzfeld
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 26) vom 19.11.2020
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
8. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2021 bis 2023 sowie XVII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Herzberg am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung)
9. Übernahme der baulichen Unterhaltung des Knollenturms
10. Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A "Innenstadt - I. Hauptstraße" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Abwägung und Satzungsbeschluss
11. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 072 "Scharzfeld, Pöhlder Straße" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Abwägung und Satzungsbeschluss
12. Erlass der Ergänzungssatzung "Am Bruch" gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Abwägung und Satzungsbeschluss
13. Überführung von Aufgaben, Projekten und Ressourcen des Bildungsregion Südniedersachsen e.V. in die Südniedersachsen-Stiftung
14. Berufung Stadtwahlleitung
15. Neufassung der Ordnung der Stadt Herzberg am Harz für die Nutzung der Jugendräume

16. Ergänzung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Herzberg am Harz zur Regelung von Zeiten der Notbetreuung
17. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
18. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

**Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.**

gez. Lutz Peters  
Bürgermeister

## **Sitzung des Orsrates Lonau**

Am Dienstag, den 15.12.2020, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschafts-  
haus Lonau, Unterdorf 35, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Lonau (07) vom 24.09.2019
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Waldschwimmbad Lonau
8. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

**Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sich die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.**

gez. Beck  
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Lutz Peters  
Bürgermeister

**Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden  
und freilaufenden Katzen in der Stadt Osterode am Harz**

**(Katzenschutzverordnung – KatzenSchVO)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Alt. 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des NPOG vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1 Begriffsbestimmung**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im Nachfolgenden Katzen genannt).

(2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

(4) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt,

1. wer Eigentümer einer Katze ist
2. wer eine Katze besitzt, insbesondere
  - a) wer nicht nur vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze ausübt oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt der Katze aufkommt (z.B. Futter oder Pflege),
  - b) wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und für den Unterhalt aufkommt  
oder
  - c) wer einer freilebenden oder freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt.

## **§ 2 Zweck der Verordnung , Geltungsbereich**

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden und freilaufenden Katzen sowie der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch diese Katzen verbunden sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Osterode am Harz.

## **§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht**

(1) Die Halterin oder der Halter von freilebenden oder freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen von einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf eigene Kosten kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die dabei anfallenden Kosten sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen.

(4) Die Kastration ist von der durchführenden Tierärztin oder dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 4 Kennzeichnung und Registrierung**

(1) Die Halterin oder der Halter von freilebenden oder freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, von einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf eigene Kosten kennzeichnen zu lassen.

(2) Für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und ausschließlich mit einer vollständigen und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.

(3) Die mit einem Transponder oder einer vollständig gut lesbaren Tätowierung gekennzeichneten Katzen sind von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter unverzüglich in FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes ([www.findefix.com](http://www.findefix.com)), oder in dem Haustierregister von TASSO e.V. ([www.tasso.net](http://www.tasso.net)) unter Angabe der Daten des Transponders bzw. der Tätowierung, ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie von Namen und Anschrift der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch die neue Katzenhalterin oder den neue Katzenhalter zu aktualisieren.

(4) Auf Verlangen hat die Katzenhalterin oder der Katzenhalter der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Personen einen Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen.

### **§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflicht**

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

### **§ 6 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag können von der zuständigen Behörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die privaten Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die dabei anfallenden Kosten sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen.

### **§ 7 Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde ist die Stadt Osterode am Harz.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs.1 NPOG handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 dieser Verordnung Katzen von einer Tierärztin oder einem Tierarzt nicht kastrieren lässt
2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs.1 dieser Verordnung Katzen nicht kennzeichnen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung Katzen nicht registrieren lässt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung den Nachweis der Registrierung nicht vorlegt,
7. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
8. gegen Auflagen der gem. § 6 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

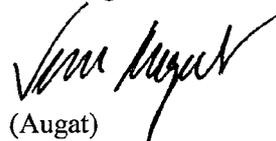
(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2030 außer Kraft.

Osterode am Harz , den 02.12.2020

Der Bürgermeister



(Augat)

## **I. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH hat den Bericht über die Jahresprüfung mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

### **Prüfungsurteile:**

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für Biokompost mbH, Liebenburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Bremen, 4. Juni 2020

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft  
(Pencereci) (Mertens)  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

### **Beschluss:**

1. Der Lagebericht 2019 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 164.363,96 ist wie folgt zu verwenden:
  - 25.779,90 € werden an die Gesellschafter nach dem Verhältnis des von Ihnen im Wirtschaftsjahr 2019 gezeichneten Stammkapitals ausgeschüttet.
  - Von dem verbleibenden Rest in Höhe von 138.584,06 € werden 87.984,06 € der Gewinnrücklage zugeführt.
  - Der danach verbleibende Betrag in Höhe von 50.600 € wird als Gewinn auf das Wirtschaftsjahr 2020 vorgetragen.
3. Der Geschäftsführerin wird gemäß ihres Anstellungsvertrages der einbehaltene Lohn (Tantieme) für das Jahr 2019 (4.800 € brutto) ausgezahlt.
4. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

6. Es wird vorgeschlagen, die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit der Jahresabschlussprüfung 2019 zu beauftragen.  
Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt für das Wirtschaftsjahr 2019 wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar vorgeschlagen.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht wird beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5 in 37520 Osterode, vom 11.12.2020 bis 21.12.2020 öffentlich ausgelegt und kann im Zimmer A2.04 während der Dienstzeit eingesehen werden.

## **II. Gesellschaft für Biokompost mbH**

Kreisstraße 2, 38704 Liebenburg

Jahresabschluss zum 31.12.2019

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang

beim Unternehmensregister (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH) eingereicht.

Liebenburg, den 08.12.2020

Die Geschäftsführung